

Mitteilung des Senats vom 18. April 2000

Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung — LHO —)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung — LHO —).

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Landeshaushaltsordnung vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143 — 63-c-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 45 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Einwilligung bei Ausgaberesten von investiven Ausgaben (§13 Abs. 3 Nr 2 Satz 2) ist nur zulässig, wenn an anderer Stelle des Haushalts investive Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht geleistet werden.“

2. Dem § 59 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis die Befugnis verliehen werden, Ansprüche, die sich aufgrund der Befugnis, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen wahrzunehmen, ergeben, unter den in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen zu stunden, niederzuschlagen und zu erlassen. Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen dem zuständigen Senator; die Verleihung bedarf der Einwilligung des Senators für Finanzen. Der Beliehene unterliegt der Aufsicht des zuständigen Senators.“

3. § 64 Abs. 1 bis 3 erhält die folgende Fassung:

„(1) Grundstücke der Freien Hansestadt Bremen dürfen nur mit Einwilligung des Senators für Finanzen veräußert werden; der Senator für Finanzen kann auf seine Einwilligung verzichten.

(2) Für zu erwerbende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung durchzuführen.

(3) Dingliche Rechte dürfen an Grundstücken der Freien Hansestadt Bremen nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Senators für Finanzen; der Senator für Finanzen kann auf seine Einwilligung verzichten.“

4. Dem § 95 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorlage- und Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch, soweit für die Übermittlung, einschließlich eines automatisierten Abrufs, nach anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift erforderlich ist. Der Rechnungshof kann entsprechend § 14 Abs. 7 des Bremischen Datenschutzgesetzes verlangen, zum automatisierten Datenabruf berechtigt zu werden. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist vorher anzuhören.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Änderung der Landeshaushaltsordnung wird insbesondere wegen der Neuordnung des Liegenschaftswesens erforderlich. Für das Liegenschaftswesen wurden Gesellschaften gegründet, die auf der Grundlage von Geschäftsbesorgungsverträgen u. a. den Grundstücksverkehr im Namen und auf Rechnung der Freien Hansestadt Bremen durchführen. Die Gesellschaften sollen ermächtigt werden, über Vermögen der Freien Hansestadt Bremen bis zu einer Wertgrenze von 1,0 Mio. DM selbständig zu verfügen. Diese Ermächtigung setzt den Verzicht des Senators für Finanzen voraus, beim Verkauf von Grundstücken oder der Bestellung von dinglichen Rechten seine Einwilligung zu erteilen.

Dieser Einwilligungsverzicht ist bisher in § 64 Abs. 1 und Abs. 3 nicht vorgesehen.

Weiter ist beabsichtigt, den aufgrund der Ermächtigung in § 44 Landeshaushaltsordnung mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen beliehenen juristischen Personen des privaten Rechts auch die Befugnis zu übertragen, die in dem Zusammenhang entstehenden Ansprüche zu stunden, niederzuschlagen und zu erlassen. Hierfür ist eine eigene gesetzliche Ermächtigung erforderlich.

Außerdem wird eine Regelung für den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen erforderlich, nach der er zu einem automatisierten Datenabruf berechtigt ist.

Darüber hinaus wird es für erforderlich angesehen, für die bisher geübte Praxis der Liquiditätssteuerung bei den investiven Ausgaben eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

B. Besonderer Teil

Zu 1.

Die Bildung von Ausgaberesten bewirkt, dass die Ausgabeermächtigung über das Haushaltsjahr hinaus fortbesteht. Seit der Umstellung des Haushalts vom Soll- auf den Ist-Abschluss werden jedoch die erforderlichen Deckungsmittel nicht übertragen. Die Ausgabereste belasten daher kassenmäßig das Haushaltsjahr, in dem sie in Anspruch genommen werden und nicht das Haushaltsjahr, in dem sie entstanden sind. Daher ist es zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erforderlich, bei der Inanspruchnahme von Ausgaberesten in gleicher Höhe andere Mittel nicht in Anspruch zu nehmen. Diese so genannte Liquiditätssteuerung der investiven Ausgaben wird bereits seit der Umstellung vom Soll- auf den Ist-Abschluss in der Praxis vorgenommen. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll auf Anregung des Rechnungshofes die bisher geübte Praxis auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Zu 2.

§ 44 Landeshaushaltsordnung wurde im Jahre 1998 dahingehend erweitert, dass juristische Personen des privaten Rechts die Befugnis erhalten können, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen durchzuführen. Inzwischen hat sich herausgestellt, dass es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sinnvoll wäre, wenn die mit diesen Aufgaben Beliehenen nicht nur Zuwendungs- und evtl. Rückforderungsbescheide erteilen dürfen, sondern auch über eventuell erforderlich werdende Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheiden können.

Zu 3.

§ 64 Abs. 1

Infolge der Neuordnung des Liegenschaftswesens wurden Gesellschaften gegründet, die auf der Grundlage von Geschäftsbesorgungsverträgen den Grundstücksverkehr im Namen und auf Rechnung der Freien Hansestadt Bremen durchführen. Diese Ermächtigung setzt den Verzicht des Senators für Finanzen voraus, beim Verkauf von Grundstücken seine Einwilligung zu erteilen.

§ 64 Abs. 2

Die Änderung betrifft lediglich eine sprachliche Richtigstellung.

§ 64 Abs. 3

Vgl. Begründung zu Abs.1. Bei der Bestellung von dinglichen Rechten wird wegen der Ermächtigung der Gesellschaften ebenfalls ein Einwilligungsverzicht des Senators für Finanzen erforderlich.

Zu 4.

Durch die neue Vorschrift wird klargestellt, dass die zur Aufgabenerfüllung des Rechnungshofs gem. Art. 133 a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und §§ 88 ff. der Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen erforderlichen Informationsrechte auch Vorlagen und Auskünfte umfassen, für die besondere Rechtsvorschriften gelten. Es wird ferner klargestellt, dass er im Rahmen dieser Rechte nach vorheriger Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz auch einen online-Zugriff auf Datenbestände verlangen kann. Damit soll sichergestellt werden, dass der Rechnungshof seinen Prüfungspflichten sachgerecht und zudem wirtschaftlich nachkommen kann.

Der Verweis auf § 14 Abs. 7 des Bremischen Datenschutzgesetzes macht deutlich, dass der Rechnungshof online-Abrufe nur aus Anlass und für die Dauer konkreter Prüfungsverfahren vornehmen darf und bei der Einleitung derartiger Prüfungen die informationellen Selbstbestimmungsrechte betroffener Personenkreise berücksichtigen muss. Da gesetzlich vorgeschriebene Datenschutz- und Sicherheitsvorkehrungen ohnehin einen unbemerkten Zugriff Dritter verhindern, ist ferner sichergestellt, dass der Rechnungshof ohne Einrichtung entsprechender Zugriffsrechte durch die zu prüfende speichernde Stelle von sich aus keine online-Abrufe einleiten kann.